

Merckblatt der ZPBK

Konventionalstrafen nach Art. 6.5 GAV

1. Gesetzliche Grundlage: Art. 6.5 GAV

Sowohl die ZPBK als auch die RPBK können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

- a) Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden. Sie kann im Einzelfall höher sein als die Summe der den Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen. Deren Höhe bemisst sich kumulativ nach den folgenden Kriterien:
1. Höhe der von Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen;
 2. Verletzung von nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 3. Umstand, ob ein durch die Vertragsparteien in Verzug gesetzter fehlbarer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer seine Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits erfüllte;
 4. einmalige oder mehrmalige Verletzung sowie die Schwere der Verletzungen der einzelnen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 5. Rückfall bei gesamtarbeitsvertraglichen Verletzungen;
 6. Grösse des Betriebes;
 7. Umstand, ob Arbeitnehmer ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgeber von sich aus geltend machten.
- b) Zusätzlich kann eine Konventionalstrafe für folgende GAV-Verletzungen ausgesprochen werden:
1. Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch gemäss Art. 8.9 GAV führt, wird mit einer Konventionalstrafe bis CHF 8000.00 belegt. Wird eine Arbeitszeitkontrolle geführt, welche zwar nachvollziehbar ist, aber nicht allen Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages entspricht, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden.
 2. Wer die Geschäftsunterlagen gemäss Art. 6.4 Abs. 1 GAV nicht während 5 Jahren aufbewahrt, wird mit einer Konventionalstrafe bis zu CHF 8000.00 belegt.
 3. Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen (Art. 6.4 GAV) nicht vorlegt und somit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht, obschon sie ordnungsgemäss aufbewahrt wurden, wird mit einer Konventionalstrafe bis CHF 8000.00 belegt.
 4. Wer die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Art. 19 GAV missachtet, wird wie folgt sanktioniert:

- Betriebe mit 1 Arbeitnehmer: bis CHF 500.00
- Betriebe mit 2-5 Arbeitnehmern: bis CHF 1000.00
- Betriebe mit 6-10 Arbeitnehmern: bis CHF 1500.00
- Betriebe mit 11-20 Arbeitnehmern: bis CHF 2000.00
- Betriebe mit mehr als 20 Arbeitnehmern: bis CHF 2500.00

5. Bei Verletzung des Akkord- bzw. Schwarzarbeitsverbotes gemäss Art. 21 bzw. Art. 22 GAV gelten pro Arbeitsstelle für den Arbeitgeber respektive Arbeitnehmer eine maximale Konventionalstrafe von CHF 50'000.00 bzw. CHF 25'000.00.
6. Wer die Kautions gemäss der Bestimmung von Art. 1 im Anhang trotz erfolgter Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäss leistet, wird mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu leistenden Kautions belegt.

2. Erläuterungen

Konventionalstrafen sind das ideale Sicherungs- und Sanktionsmittel, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche gegen den GAV verstossen, gehörig zu strafen und zu einem GAV konformen Verhalten zu zwingen. Das Vollzugsorgan hat bei der Bemessung einer Konventionalstrafe in jedem Einzelfall die Elemente nach BGE 116 II 302 zu prüfen, die in lit. a der Bestimmung von Art. 6.5. GAV ihren Ausdruck gefunden haben.

Hauptsächlicher Grund für die Rekuserhebung der kontrollierten und mit Konventionalstrafen geahndeten Firmen ist Höhe der auferlegten Konventionalstrafen, die im Verhältnis zur Schwere der festgestellten Vertragsverletzung als unverhältnismässig betrachtet werden. Solche Konventionalstrafen können von der ZPBK herabgesetzt werden. Umgekehrt kann die ZPBK keine höhere Konventionalstrafe als diejenige der Vorinstanz ausfällen, da die ZPBK als Rekursinstanz an das Verschlechterungsverbot (*reformatio in pieus*) gebunden ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die in Art. 6.5 GAV festgehaltenen Bemessungskriterien gleichwertig sind und bei der Festlegung der Konventionalstrafenhöhe entsprechend auch berücksichtigt werden müssen. Die Durchsetzbarkeit von auferlegten Konventionalstrafen hängt denn auch nicht nur von einzelnen Arbeitnehnerguthaben ab, sondern vielmehr von einer Gesamtwürdigung der Vertragsverletzungen. Aus diesem Grund trägt eine kurze Begründung der Konventionalstrafehöhe in Bezug auf die Bemessungselemente von Art. 6.5 GAV bei den gebüssten Firmen zur allgemein höheren Akzeptanz von RPBK-Beschlüssen bei.